

Beitragsordnung (BO) **als Anlage 1 zur VVRP Finanzordnung (FO)**

Stand 17.06.2016

Vorbemerkung

Die ordentlichen Mitglieder des Volleyball-Verbandes Rheinland-Pfalz e.V. (VVRP) entrichten Beiträge an den VVRP. Zusätzlich zu den direkten Beiträgen an den VVRP werden von diesem die Beiträge an den Deutschen Volleyballverband e.V. (DVV) erhoben. Die Beiträge an die einzelnen Organisationen werden getrennt ausgewiesen und im Einzelnen in den weiteren Abschnitten beschrieben.

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnungen eingeschlossen sind.

§ 1 Beiträge und Umlagen an die einzelnen Organisationen

1.1. DVV-Beiträge und DVV-Umlagen:

Die an den DVV zu entrichtenden Beiträge richten sich nach der jeweils gültigen Beitragshöhe des DVV. Eine Anpassung der Beiträge durch den Verbandstag des VVRP ist nicht erforderlich.

Zusätzliche erhobene Umlagen oder Gebühren des DVV oder von anderen höheren Institutionen werden durch den Vorstand des VVRP auf die Bezirksverbände in entsprechender Höhe umgelegt. Hierbei sind ggf. erforderliche und geeignete Umlageverfahren anzusetzen.

Die Beitragssätze und Sonderumlagen werden seitens des VVRP für alle Beitragsbereiche und Sonderumlagen mit den jeweils gültigen Beträgen veröffentlicht.

1.2. VVRP-Beiträge:

Von jedem Bezirksverband wird ein pauschaler Grundbeitrag in Höhe von EUR 1.800,00 erhoben.

Zusätzlich erhebt der VVRP von jedem Bezirksverband einen Beitrag je Mitgliedsverein des jeweiligen Bezirksverbandes in Höhe von EUR 100,00.

Weiterhin erhebt der VVRP von jedem Bezirksverband einen Beitrag je Mannschaft im regulären Spielbetrieb der Vereine des jeweiligen Bezirksverbandes gestaffelt nach Spielklassen:

- | | |
|---|-----------|
| - Oberliga und höher (inkl. Staffelleitergebühr OL bzw. RL) | EUR 40,00 |
| - Rheinland-Pfalz-Liga und Verbandsliga | EUR 20,00 |
| - Alle weiteren Spielklassen | EUR 10,00 |

§ 2	Beitragserhebung und Rechnungslegung Sonderumlagen
2.1.	<p>Stichtage und Fristen:</p> <p>Die Beiträge werden jährlich erhoben. Stichtag für die Beitragserhebung ist der 01. Dezember eines Kalenderjahres. Die Fälligkeit der Beiträge ist auf den 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres festgelegt.</p> <p>Die Rechnungslegung für anfallende Sonderumlagen höherer Verbände und Institutionen richtet sich nach den diesbezüglichen veröffentlichten Zahlaufforderungen. Der VVRP wird bei seinen Ausgangsrechnungen an die Umlageempfänger das Zahlungsziel auf 14 Tage vor der Fälligkeit der VVRP-Eingangsrechnung setzen.</p>
2.2.	<p>Bemessungsgrundlage:</p> <p>Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Beiträge bilden die jeweiligen Mannschaftsmeldungen in den Bezirksverbänden.</p> <p>Die Form und Art der Beitragserhebung wird in der Finanzordnung geregelt.</p>
§ 3	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten
3.1.	<p>Diese Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des VVRP, dessen Verbandsangehörige sowie für alle Organe und Amtsträger im Verband.</p> <p>Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandstages vom 04.04.2014 in Nieder-Olm am 04. April 2014 in Kraft.</p> <p>Diese Ordnung wurde vom Vorstandstag am 17.Juni 2016 erneut bestätigt.</p>